Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.00 Mark. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 3.60 Mark. Bei der Post bezogen vierteljährlich 12.00 Mark, monatlich 4.00 Mark. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie die Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 30 Pfg., auswärtige Anzeigen 40 Pfg., Reklamezeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 100 Pfg., sonst 120 Pfg. Bei gerichtlichen Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler infolge Gesetz kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Arnhold, Druck u. Verlag: Auer Tageblatt u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue. Telegramm-Adresse: Tageblatt Auererzgebirge. Fernsprech-Anschluß Nr. 32.

Nr. 26. Dienstag, den 1. Februar 1921. 16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Nach dem im Reichsministerium vorliegenden Jahresbericht über die Erwerbslosenfürsorge sind im Jahre 1920 innerhalb des Reiches 6¼ Milliarden Mark als Arbeitslosenunterstützung ausgegeben worden.

•

Die deutsche Delegation in Brüssel wird nach einem Beschluß der Reichsregierung in Brüssel die Anträge nach einer interalliierten Kreditaktion erneut zur Beratung stellen.

•

Reichsernährungsminister Hermes wird sich in den nächsten Tagen nach Bremen und Hamburg begeben und dort mit wirtschaftlichen Persönlichkeiten und Verbänden über die Aufgaben der deutschen Hafenstädte für die Förderung der Volksernährung Rücksprache nehmen.

•

Das internationale Bergarbeiterkomitee hat in einer in London abgehaltenen Sitzung beschlossen, einen internationalen Bergarbeiterkongreß in Köln im August abzuhalten.

•

National Tidende meldet aus Warschau: Die polnische Regierung hat Lettland und Estland als unabhängige Staaten anerkannt.

Parteien und Ententebeschlüsse.

Kundgebung des Reichstags.

Eine Reichstagssitzung von nur wenigen Minuten Dauer, eine Reichstagssitzung ohne Debatte, ohne Skandal, ohne Zwischenruf, eine Reichstagssitzung, in der man wie in einer Trauerversammlung sogar das Räuspern und Pusten unterdrückte, gab es gestern, am Montag. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhielt das Wort

Minister des Auswärtigen Dr. Simons:

Gestern abend ist hier durch Fernschreiber der Wortlaut des Beschlusses bekannt geworden, den die Pariser Konferenz am Sonnabend gefaßt hat. Das Original der Mitteilung, die die Konferenz an den Vorsitzenden unserer Friedensdelegation gegeben hat, wird mir, wie ich annehme, spätestens morgen früh zu Händen sein. Ich habe veranlaßt, daß der Inhalt des durch Fernschreiber übersandten Beschlusses so bald als möglich der Presse zugänglich gemacht wird. Das Schriftstück ist außerordentlich lang und umfangreich. Ich habe heute morgen im Kabinett Vortrag darüber gehalten und werde heute nachmittag den Vortrag fortsetzen. Ich habe nicht die Absicht, heute schon auf diese Gedanken einzugehen. Der Konferenzbeschluß besteht aus einer Note und zwei Anlagen. Die Note nimmt Bezug auf die Anlagen. Die Beschlüsse, die gefaßt worden sind, behandeln einerseits die Entwaffnungsfrage, anderseits die Reparationsfrage. So teilen sich auch die Anlagen in ein Arrangement in der Reparationsfrage und eine Reihe von Entscheidungen in der Entwaffnungsfrage. Während die Entscheidungen in der Entwaffnungsfrage als endgültig bezeichnet werden, ist die Entschließung in der Reparationsfrage derart, daß es zunächst Vorschläge sind, von denen nun allerdings mit Nachdruck gesagt wird, daß sie einstimmig angenommen sind. Gleichzeitig wird die deutsche Regierung eingeladen, qualifizierte Vertreter auf Ende Februar nach London zu senden. Ich bin nicht in der Lage, so lange die Beratungen des Kabinetts noch nicht abgeschlossen sind, näher auf den Inhalt einzugehen und meinerseits dazu Stellung zu nehmen. Es liegt mir aber außerordentlich daran, daß dies von der Regierung und von meiner Person so bald als möglich geschehen kann. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn das Hohe Haus beschließen würde, morgen an erster Stelle die Beratung über die Beschlüsse der Pariser Konferenz auf die Tagesordnung zu setzen, damit wir in der Lage sind, gleichzeitig hier in dem Hohen Hause von Regierungs wegen und von Parlaments wegen zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Infolgedessen möchte ich bitten, daß kein anderer Gegenstand morgen vor diesem auf die Tagesordnung gesetzt wird und mir Zeit gelassen wird, mich auf dieses Thema vorzubereiten.

Präsident Löbe: Unter dem Eindruck der eben gehörten Mitteilung möchte ich vorschlagen, in die Beratung der heutigen Tagesordnung nicht einzutreten, sondern die Sitzung jetzt abzubrechen. Für den Fall Ihrer Zustimmung würde ich weiter vorschlagen die neue Sitzung morgen nachmittag 4 Uhr anzusetzen mit der Tagesordnung: Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung. Das Haus war damit einverstanden.

Die Reichsregierung wünscht Begründung der Ententeforderungen.

In Berliner politischen Kreisen ist man, dem Lok.-Anz. zufolge, der Meinung, daß, nachdem die Entente eine ganz neue Grundlage für die Feststellung der Wiedergutmachung bestimmt hat und von den Vorschlägen abgewichen ist, zu deren Erörterung die Reichsregierung unter gewissen Voraussetzungen ihr Einverständnis erklärt hatte, Deutschland nichts anderes übrigbleibe, als sich auf den Wortlaut des Versailler Vertrages zurückzuziehen und von der Entente zunächst einmal die genaue Aufstellung ihrer Schuldsumme zu verlangen, deren Ersatz sie fordert; denn — so wird erklärt — es ist natürlich ganz ausgeschlossen, daß wir freiwillig eine Summe bezahlen, von der wir nicht wissen, wie sie zustande gekommen ist. In politischen Kreisen verlautet, daß der Auswärtige Ausschuß des Reichstages in den nächsten Tagen zusammentreten und Reichsminister Simons Gelegenheit haben wird, dort die Auffassung der Regierung mitzuteilen.

Die Stellungnahme der Parteien.

In politischen Kreisen führt man die Schwierigkeit, alle Parteien zu einer gemeinsamen Erklärung zu vereinigen, auf den Umstand zurück, daß von den Alliierten die wirtschaftlichen Vorschläge mit der Entwaffnungsfrage verbunden worden sind. Man glaubt, daß es ohne weiteres gelingen würde, alle Parteien zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Finanzfrage zu einigen, daß aber die innerpolitischen Gegensätze in der Entwaffnungsfrage zu groß sind, als daß sie sich überbrücken ließen. Man nimmt an, daß die Alliierten die Verbindung der Reparationsnote mit der Entwaffnungsnote zum Teil in der Erwartung der damit Deutschland innerpolitisch erwachsenden Schwierigkeiten beschlossen haben. In der gestrigen Morgensitzung des Kabinetts sind noch keinerlei Entschließungen irgendwelcher Art gefaßt worden. Die Sitzung war lediglich dazu bestimmt, die Note zur Kenntnis zu bringen. Aus der Kabinettssitzung heraus haben sich Persönlichkeiten der Regierung zu ihren Fraktionen begeben, um die Verbindung mit den Regierungsparteien aufzunehmen. Gestern nachmittag um 4 Uhr ist das Kabinett zu weiterer Beratung zusammengetreten. Auch von dieser Sitzung waren noch keine entscheidenden Entschlüsse zu erwarten, da bisher nur der offizielle Text der Note vorliegt, aber erst die Stellungnahme der Pariser deutschen Stellen eingeholt werden muß, die immerhin von Einfluß auf die Haltung der Reichsregierung sein dürften. Infolgedessen war die ursprüngliche Absicht, die Fassung der heutigen Regierungserklärung schon letzte Nacht so weit vorzubereiten, daß sie den heutigen interfraktionellen Besprechungen zugrunde gelegt werden kann, wahrscheinlich unausführbar.

Zu der Stellungnahme der Parteien im Hinblick auf die schwierige Lage der deutschen Regierung erfährt das Leipz. Tgbl., daß Besprechungen im Gange sind, der heute nachmittag zu erwartenden Erklärung der Regierung im Reichstag eine gemeinsame Erklärung der Parteien folgen zu lassen. Ob Aussichten bestehen, daß eine derartige gemeinsame Erklärung zustande kommt, ist allerdings fraglich. Immerhin sollte im Laufe des gestrigen Abends und des heutigen Vormittags alles versucht werden, eine solche Erklärung selbst dann zu ermöglichen, wenn damit gewisse Konzessionen im Wortlaut in Kauf genommen werden müßten. Das Zentrum hält seine nächste Fraktionssitzung Dienstag nachmittag um 2 Uhr ab. Es besteht die Absicht, falls bis dahin feststeht, daß eine gemeinsame Erklärung der Parteien nicht zustande kommt, darauf hinzuwirken, daß die heutige Reichstagssitzung unmittelbar nach der Regierungserklärung vertagt wird, damit die Parteien zu der jedenfalls kurz vor der Sitzung fertigwerdenden Regierungserklärung erst noch in Fraktionssitzungen Stellung nehmen können.

Unsere katastrophale Finanzlage.

Im Reichsrat führte Ministerialdirektor Sachs zum Haupthaushaltsetat aus, daß der ursprüngliche Etatentwurf mit 92,5 Milliarden abschließe. Im ordentlichen Haushalt halte er mit 39 Milliarden in Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht, während bei dem außerordentlichen Etat ein Fehlbetrag von 49 Milliarden vorhanden war. Dieser vermehre sich unter Hinzurechnung des Fehlbetrages bei Post und Eisenbahn um weitere 18 Milliarden, so daß es sich insgesamt um einen Fehlbetrag von 67 Milliarden handele. Die Ergänzungen für 1920 bringen eine weitere beträchtliche Verschlechterung der Finanzlage, durch welche die Summe der ungedeckten Ausgaben des Reiches für das Rechnungsjahr 1920 auf rund 79 Milliarden angewachsen sei. Nach dem Ergänzungsetat hat sich die Gesamtsumme der jährlichen Leistungen zur Ausführung des Friedensvertrages schon jetzt auf 42,5 Milliarden Mark gesteigert. Allein die laufenden Kosten für die interalliierte Rheinlandskommission, welche bisher mit 20 Millionen schon sehr hoch ausgeworfen waren, haben sich um weitere 95 Millionen Mark erhöht, betragen also jährlich die in ihrer Höhe kaum begreifliche Summe von 115 Millionen Mark. Zu seinen Angaben über den Ergänzungsetat führte Ministerialdirektor Sachs aus, daß der ungeheure Fehlbetrag von 79 Milliarden mit allen Mitteln strengster und rücksichtslosester Beschränkung der Ausgaben vermindert werden müsse. Der Augenblick sei da, wo mit der immer wieder verheißenen Einschränkung der Verwaltungsausgaben Ernst gemacht werden müsse. Ob das, was zur Ausführung des Friedensvertrages weiter von uns gefordert werde, unserer Leistungsfähigkeit überhaupt noch entspreche, werde sich ja in allernächster Zeit zeigen. Im einzelnen seien durch die Ergänzungsetats weitere Kreditermächtigungen im Betrage von 8,4 Milliarden Mark notwendig, darunter für die Eisenbahnverwaltung 1,6 Milliarden. Den Fehlbetrag bei der Post- und Telegraphenverwaltung wolle die Verwaltung einstweilen aus verfügbaren Mitteln decken, im wesentlichen aus dem Postscheckverkehr. Ohne Erörterung wurde darauf der Haupteitat angenommen.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Vom sächsischen Justizministerium wird geschrieben: Um eine notwendig gewordene Entlastung des Justizministeriums herbeizuführen, erfolgen vom 1. Februar 1921 ab sowohl die Volljährigkeitserklärungen als auch die Befreiungsbewilligungen bei der Annahme an Kindesstatt nicht mehr durch das Justizministerium, sondern durch die Amtsgerichte. Diese Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich hinsichtlich der Volljährigkeitserklärungen aus dem Gesetz über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Volljährigkeitserklärungen vom 27. Januar 1921, das der Landtag in seiner Sitzung vom 12. Januar 1921 einstimmig angenommen hat. Durch dieses Gesetz ist der Paragraph 14 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, der auf Grund des Vorbehalts in Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Zuständigkeit für Volljährigkeitserklärungen dem Justizministerium übertragen hat, mit Wirkung vom 1. Februar 1921 ab aufgehoben worden. Hieraus folgt einmal, daß mit dem Ablauf des 31. Januar 1921 die Zuständigkeit des Justizministeriums aufhört, sodann aber weiterhin, daß mit Beginn des 1. Februar 1921 die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte eintritt. Denn mit dem Wegfall des vorbehaltenen Landesrechts tritt ohne weiteres das Reichsrecht in Geltung. Nach Paragraph 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches aber erfolgt die Volljährigkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht.

Daß Sachsen seinerzeit im Gegensatz beispielsweise zu Preußen von dem Vorbehalt in Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Gebrauch gemacht hat, beruhte einmal darauf, daß an die durch Paragraph 1967 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Rechtsentwicklung angeknüpft werden sollte, sodann aber auch auf der Erwägung, daß durch die Uebertragung der Zuständigkeit auf das Justizministerium die wünschenswerte Einheitlichkeit in der Behandlung der Anträge auf Volljährigkeitserklärung am besten gewährleistet sei. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit der Beseitigung der Zuständigkeit des Justizministeriums die Gefahr verbunden ist, daß die Einheitlichkeit der Entschließungen verlorengeht. Indessen wird diese Gefahr nicht überschätzt werden dürfen. Die Vormundschaftsgerichte haben von jeher und insbesondere unter der Herrschaft des nunmehr aufgehobenen Paragraphen 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 die Entschließung des Justizministeriums zunächst vorbereitet und sodann den Beteiligten bekanntgemacht. Infolge dieser Tätigkeit sind sie aber mit den Grundsätzen vollkommen vertraut, nach denen das Justizministerium bei den Volljährigkeitserklärungen verfahren ist. Es ist daher zu erwarten, daß sie, zumal da ihnen vom Justizministerium erst neuerdings noch in einer Verordnung vom 2. Dezember 1920 eingehende Anweisungen über die Behandlung der Anträge auf Volljährigkeitserklärung erteilt worden sind, diese Grundsätze auch künftig einheitlich zur Anwendung bringen werden. Hierzu kommt noch, daß gegen die Entschließungen der Vormundschaftsgerichte die im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Rechtsmittel gegeben sind, die mit Rücksicht auf Paragraph 196 dieses Gesetzes gegenüber den Entschließungen des Justizministeriums ausgeschlossen waren. Eine einheitliche Behandlung der Anträge erscheint daher auch durch die zu erwartende Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte und insbesondere die des Oberlandesgerichts gewährleistet.

Was die Befreiungsbewilligungen bei der Annahme an Kindesstatt anbetrifft, so ist das Justizministerium vom Gesamtministerium auf Grund von Paragraph 1745 Abs. 3 des BGB. ermächtigt worden, die Zuständigkeit den Amtsgerichten zu übertragen. Hiervon hat das Justizministerium mit der Verordnung über die Zuständigkeit für Befreiungsbewilligungen bei der Annahme an Kindesstatt vom 27. Januar 1921 mit der Maßgabe Gebrauch gemacht, daß diese Verordnung ebenso wie das Gesetz über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für Volljährigkeitserklärungen mit dem 1. Februar 1921 in Kraft treten soll.

Die Befreiungsbewilligung ist ein Gnadenakt der Staatsgewalt. Sie steht nach Paragraph 1745 des BGB. dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört. Die Ausübung dieser Gnadengewalt ist durch Paragraph 35 der Verordnung zur Ausführung des BGB. und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 dem Justizministerium übertragen worden. Diese Regelung entsprach der in allen übrigen deutschen Staaten, in denen gleichfalls ein Ministerium oder auch der Landesherr selbst für zuständig erklärt wurde. Aber schon im Jahre 1906 hat Baden und später im Jahre 1915 auch Preußen das dort gleichfalls zuständige Justizministerium, Baden